

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNE
UND FINANZDIREKTORE**

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Nationalrats
Herr Nationalrat
Ruedi Noser, Präsident
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 31. Januar 2014

10.450 Parlamentarische Initiative. "Den Verkauf von Bankkundendaten hart bestrafen". Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 20. November 2013 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Die Plenarversammlung der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) behandelte die Vorlage der Mehrheit Ihrer Kommission am 31. Januar 2014 und nimmt dazu ohne Gegenstimme wie folgt Stellung.

1. Ausgangslage

In den letzten Jahren wurden verschiedentlich Fälle bekannt, in denen Bankangestellte Bankkundendaten an Dritte, insbesondere an ausländische Steuerbehörden verkauft haben. Die Vorlage will deshalb im Kollektivanlagengesetz, im Bankengesetz und im Börsengesetz einen als Vergehen ausgestalteten Straftatbestand für die Weitergabe und Verwendung für sich oder andere von unrechtmässig erworbenen Bankkundendaten schaffen. Wer sich oder anderen daraus einen Vermögensvorteil verschafft, soll überdies durch einen qualifizierten, als Verbrechen ausgestalteten Tatbestand erfasst werden.

2. Beurteilung

Die Vorlage will so Bankdatenhehlerei unter Strafe stellen. Diesem Anliegen kann **grundsätzlich zugestimmt** werden. Indessen ist die allfällige **Strafbarkeit von Steuerbehörden zu klären**:

- Bankdaten unterliegen dem Bankkundengeheimnis, weshalb von Berufsgeheimnis und nicht von Geschäftsgeheimnis gesprochen wird. Dieser Unterschied ist entscheidend bei der Beurteilung der Frage der Verwertung und Herausgabe von Bankkundendaten. Gerichtlich ist bisher noch nie geklärt worden, ob eine schweizerische Steuerbehörde, die Kenntnis von Bankdaten erhält, die widerrechtlich bei einer Bank beschafft wurden, diese Daten verwenden darf oder nicht. Es gibt einzig den Fall eines liechtensteinischen Treu-

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

140131 BkKdDaten VI-Stn_DEF_D.docx

händers, bei dem steuerrechtlich relevante Daten gestohlen und dem deutschen Fiskus zur Verfügung gestellt wurden. In der Folge übermittelte der deutsche Fiskus schweizerischen Steuerbehörden ebenfalls diese gestohlenen Daten. Die beim Treuhänder gestohlenen Daten betrafen indessen nicht das Bankkundengeheimnis, sondern das Geschäftsgeheimnis der Betroffenen. Das Bundesgericht hat die Verwertung von aus der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses stammenden Daten im Nachsteuerverfahren bejaht. Dies mit der Begründung, dass die Steuerbehörden beim Treuhänder gestützt auf Art. 127 Abs. 2 DBG direkt eine Bescheinigung hätten einfordern und damit den Beweis auch auf andere Weise hätten beschaffen können (BGE 2C_514/2007, E. 3). Diese Möglichkeit besteht indessen bei Verwendung von Daten, die dem Berufsgeheimnis (Bankgeheimnis) unterliegen, nicht (Art. 127 Abs. 2 Satz 2 DBG). Die Begründung des Bundesgerichtes kann somit nicht einfach auf den vorliegenden Tatbestand übertragen werden.

- Nach geltender Praxis der Steuerbehörden werden Informationen, die den Behörden ohne eigenes Zutun zur Kenntnis gelangen, in der Regel ohne Weiteres verwertet. Mit der Verwertung macht eine Steuerbehörde in der Regel nichts anderes, als alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen zur Erreichung eines korrekten Veranlagungsergebnisses zu verwerten. Sie erfüllt somit letztlich nur ihre Amtspflicht, was grundsätzlich keine Strafbarkeit begründet (Art. 14 StGB).
- Die geplante Gesetzesvorlage regelt die Frage der Verwertbarkeit nicht direkt, weshalb sich die Frage stellt, ob sich eine Steuerbehörde, welche die ohne ihr Zutun zugefallenen Bankdaten verwerten will, sich strafbar macht. Dies ist zumindest vom Wortlaut und vom Zweck der vorgesehenen neuen Bestimmungen nicht ausgeschlossen. **Die Bejahung der Strafbarkeit von Steuerbehörden hätte so die faktische Nichtverwertung von solchen Bankdaten durch Steuerbehörden zur Folge. Wir lehnen dies ab und ziehen eine entsprechende politische Klarstellung durch den Gesetzgeber statt durch die Praxis und Gerichte vor.**

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen deshalb, bei der gesetzgeberischen Umsetzung der Vorlage sicherzustellen, dass die Verwertung von Bankkundendaten, die Steuerbehörden ohne ihr eigenes Dazutun zur Kenntnis gelangen und in der Folge bei der Veranlagung berücksichtigt werden, nicht als strafbare Handlung gilt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse

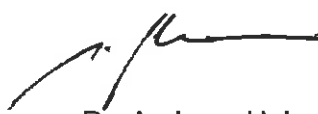
KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, Vorsteherin EFD
- Mitglieder FDK (Mail)
- Mitglieder SSK (Mail)
- regulierung@gs-efd.admin.ch